Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57 Ausgegeben Danzig, den 14. September 1938

Inhalt

142

Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes.
Vom 31. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) sowie des § 101 des Ehegesetzes vom 25. August 1938 (G. Bl. S. 249) wird zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten

A. Ehemündigkeit

§ 1

Zuständigkeit

Über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes) entscheidet das Vormundschaftsgericht, das für den Verlobten, der der Befreiung bedarf, zuständig ist.

§ 2

Richtlinien

Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit ist dem Mann zu versagen, wenn er seiner Hilfsdienstpflicht noch nicht genügt hat und die zuständige Dienststelle des Staatlichen Hilfsdienstes aus diesem Grunde gegen die beabsichtigte Eheschließung Bedenken erhebt.

B. Schwägerschaft

§ 3

Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§ 7 des Ehegesetzes) entscheidet der Gerichtspräsident.

(2) Der Senat behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen.

§ 4

Richtlinien

(1) Bei der Entscheidung über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft sind die gesamten Umstände des Falles zu berücksichtigen. Für jeden Beteiligten sind ein polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern beizubringen; sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Beteiligten zweifelhaft, so kann die Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 9. 1938.)

(2) Die Befreiung ist in der Regel erst zu erteilen, wenn seit Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, ein Jahr verstrichen ist. Sie soll versagt werden, wenn der Mann erheblich jünger ist als die Frau oder wenn die beabsichtigte Ehe aus gesundheitlichen Gründen unerwünscht ist.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob.

C. Ehebruch

§ 5

Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 9 des Ehegesetzes) entscheidet der Gerichtspräsident.

(2) Der Senat behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen.

§ 6

Richtlinien

(1) Ob ein schwerwiegender Grund zur Versagung der Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere der persönlichen Eigenschaften der Beteiligten und ihres Verhaltens, zu prüfen. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Ein schwerwiegender Grund zur Versagung der Befreiung liegt insbesondere dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die neue Ehe nicht von Bestand sein wird, oder wenn ihre Schließung im Interesse der Volksgemeinschaft unerwünscht ist.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt der Zivilkammer ob. Diese kann sich der Hilfe eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedienen.

D. Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

§ 7

Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer entscheidet der Gerichtspräsident.

(2) Der Senat behält sich vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen.

§ 8

Richtlinien

(1) Eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses soll grundsätzlich nur Staatenlosen sowie Angehörigen solcher Länder gewährt werden, deren innere Behörden Zeugnisse dieser Art nicht ausstellen. Angehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu gewähren.

(2) Bei der Entscheidung über die Befreiung sind die gesamten Verhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen. Wegen der Beibringung von Nachweisen über die Ehefähigkeit gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 2. September 1938 (G. Bl. S. 315).

(3) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Befreiungsurkunde zu vermerken.

(4) Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, hat den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Wartezeit, Aufgebot, Ehefähigkeitszeugnis für deutsche Staatsangehörige

Für die Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit, für die Befreiung vom Aufgebot, für die Abkürzung der Aufgebotsfrist sowie für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für deutsche Staatsangehörige im Ausland gelten die Vorschriften im § 27 Abs. 2 und in den §§ 31, 32 und 114 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 2. September 1938 (G. Bl. S. 315).

§ 10

Fortdauer der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der in den vorstehenden Vorschriften bezeichneten Behörden wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(2) Entscheidungen, durch die einem Gesuch stattgegeben wird, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen sind.

§ 11

Besonderes für Justizverwaltungsentscheidungen

(1) Die in den Fällen der §§ 1, 3, 5 und 7 vorgesehenen Entscheidungen sind Justizverwaltungsentscheidungen. Gegen die Entscheidung, durch die ein Gesuch abgelehnt wird, findet die Beschwerde an den Gerichtspräsidenten statt.

(2) Gegen ablehnende Entscheidungen des Gerichtspräsidenten ist Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde steht dem Senat zu.

§ 12 fehlt

II. Weitere Durchführungsbestimmungen

§ 13

Wiederholung der Eheschließung

Das Verbot der Doppelehe (§ 8 des Ehegesetzes) steht einer Wiederholung der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehegatten Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe hegen.

§ 14 fehlt

§ 15

Eheschließung von Ausländern

Ausländer im Sinne des § 14 des Ehegesetzes sind Personen, die die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

§ 16

Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten aus einer nichtigen Ehe

Soweit auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aus einer für nichtig erklärten Ehe die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 31 Abs. 1 des Ehegesetzes), kann im Falle des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes jeder Ehegatte Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangen, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hatte.

§ 17

Schuldausspruch im Aufhebungsurteil

Wird die Ehe aufgehoben und ist ein Ehegatte im Sinne des § 42 Abs. 2 des Ehegesetzes oder des § 19 Abs. 2 dieser Verordnung als schuldig anzusehen, so ist dies im Urteil auszusprechen.

§ 18

Zusammentreffen von Aufhebungs- und Scheidungsbegehren

Wird in demselben Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt und sind die Begehren begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen. Die Schuld eines Ehegatten, welche das Scheidungsbegehren oder einen Schuldantrag gegenüber diesem Begehren rechtfertigt, ist im Schuldausspruch (§ 17 dieser Verordnung, §§ 60 und 61 des Ehegesetzes) zu berücksichtigen. Ist hiernach jeder der Ehegatten als schuldig anzusehen, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

§ 19

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

(1) In den Fällen des § 44 des Ehegesetzes kann die Aufhebung der Ehe nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

(2) Soweit sich in den Fällen des § 44 des Ehegesetzes die Folgen der Aufhebung nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung bestimmen, ist der beklagte Ehegatte als schuldig anzusehen, wenn er bei der Eheschließung gewußt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

§ 20

Name der geschiedenen Frau

(1) Die Vorschriften, die für die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärung über die Wiederannahme ihres früheren Familiennamens durch die geschiedene Frau maßgebend sind (§ 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 2. September 1938 (G.Bl. S. 323) gelten auch für die Wiederannahme eines früheren Ehenamens.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, dem die im § 65 des Ehegesetzes vorgesehenen Verrichtungen zugewiesen sind, bestimmt sich nach § 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771). Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt der Frau.

III. Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes

§ 21

§ 1478 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch einem schuldig geschiedenen Ehegatten, wenn der andere für überwiegend schuldig erklärt ist, oder dem schuldlosen Ehegatten zu, dessen Ehe auf Verlangen des anderen Ehegatten geschieden worden ist. Ist die Ehe aufgehoben und ist nur ein Ehegatte als schuldig anzusehen, so steht das Recht dem anderen Ehegatten, ist keiner der Ehegatten als schuldig anzusehen, so steht es dem beklagten Ehegatten zu."

§ 22

§ 1609 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte den volljährigen oder verheirateten Kindern sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor."

§ 23

§ 1621 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne ihre Einwilligung verheiratet hat und diese Einwilligung nach § 3 des Ehegesetzes erforderlich war."

§ 24

§ 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1721

Ist die Ehe der Eltern nichtig, so finden die Vorschriften der §§ 29 und 30 des Ehegesetzes entsprechende Anwendung."

§ 25

§ 1899 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe und gilt er als ehelich, so ist ein Elternteil nur berufen, wenn ihm die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war."

§ 26

§ 1900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1900

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern zum Vormund bestellt werden. Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe und gilt er als ehelich, so darf die Mutter vor den Großvätern zum Vormund auch dann bestellt werden, wenn ihr die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden."

§ 27

(1) § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1933

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe

zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

(2) Ist der Erbfall vor Inkrafttreten des Ehegesetzes eingetreten, so ist § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 28

(1) § 2077 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

(2) Ist der Erbfall vor Inkrafttreten des Ehegesetzes eingetreten, so ist § 2077 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 29

Im Artikel 17 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden die Worte „sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" gestrichen.

IV. Änderung des Verfahrens in Ehe- und Kindschaftssachen

A. Verfahren in Ehesachen

§ 30

Ausschluß der Öffentlichkeit

§ 170 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 170

Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich."

§ 31

Mitwirkung des Staatsanwalts

§ 607 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 607

In Ehesachen ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft für die Aufrechterhaltung oder die Auflösung der Ehe sprechenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann er allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann der Staatsanwalt gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei neue Tatsachen nur insoweit vorbringen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen."

§ 32

Sühneversuch

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 gilt folgendes:

1. § 608 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 608

Wer eine Scheidungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden."

2. § 609 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 609

Der Vorsitzende kann den Sühneversuch erlassen, wenn sich der Beklagte im Ausland aufhält oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, das von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Solange den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist, hat der Vorsitzende die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung abzulehnen."

3. § 610 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 610

Der Sühneversuch findet vor dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts statt. Zu dem Termin ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen. Die Parteien sind von Amts wegen und persönlich zu laden. Dem Gegner ist eine Abschrift des Antrags mitzuteilen.

Erscheint zu dem Sühneversuch der Kläger nicht, so hat er einen neuen Sühneversuch zu beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so kann der Richter die einmalige Wiederholung des Sühneversuchs anordnen; andernfalls ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Die Parteien können sich in dem zum Sühneversuch bestimmten Termin nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Beistände können zurückgewiesen werden."

4. § 611 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 33

Prozeßfähigkeit

§ 612 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 35 des Ehegesetzes nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann."

§ 34

Zurücknahme der Klage

Nach § 614 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 614a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 614a

Die Klage kann bis zur Rechtskraft des Urteils mit der Folge zurückgenommen werden, daß ein bereits ergangenes Urteil wirkungslos wird, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf.

Die Zurücknahme und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärungen können auch vor dem beauftragten oder dem ersuchten Richter, insbesondere auch im Verfahren nach § 118a Abs. 2 Satz 1, sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes abgegeben werden."

§ 35

Beschränkung der Parteiverfügung über den Streitstoff

§ 617 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 617

Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung."

§ 36

Aussetzung des Verfahrens

(1) § 620 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 620

Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens oder über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war. Das Gericht soll die Aussetzung von Amts wegen anordnen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig ist.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Verfahrens nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden."

(2) § 621 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 37

Wahrheitsermittlung durch das Gericht

§ 622 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 622

Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind.

Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen."

§ 38

Beweis durch Sachverständige; ärztliche Untersuchung

§ 623 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 623

Auf Scheidung wegen eines in den §§ 50 bis 53 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so findet § 619 Abs. 3 entsprechende Anwendung."

§ 39

Einstweilige Anordnungen

1. § 627 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 627

In Ehesachen kann das Gericht auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, ihren gegenseitigen Unterhalt sowie die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander ordnen.

Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht oder der Termin zum Sühneversuch bestimmt ist.

Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Er soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen. Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Zuständig ist das Gericht erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht. Während des Verfahrens vor dem Einzelrichter hat dieser zu entscheiden.

Gegen den Beschluß des Landgerichts findet die Beschwerde statt. Das Landgericht kann zur Entscheidung über die Frage, ob es der Beschwerde abhelfen will (§ 571), mündliche Verhandlung anordnen. Schwebt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, so ist die Beschwerde bei dem Obergericht einzulegen."

2. Nach § 627 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 627a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 627a

Die nach § 627 getroffenen Anordnungen wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder bleiben während des Rechtsstreits und im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Aufhebung oder, sofern das Kind nicht unehelich ist, im Falle ihrer Nichtigkeit auch darüber hinaus so lange wirksam, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat."

3. Nach § 627a der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 627b folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 627b

Das Gericht hat auf Antrag zugleich mit dem Urteil, durch das auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt wird, einen Unterhaltsanspruch, der

sich nach den Vorschriften des Ehegesetzes für einen Ehegatten gegenüber dem anderen ergibt, für die Zeit nach der Rechtskraft des Urteils durch Beschluß einstweilen zu regeln.

Der Beschluß wird mit der Rechtskraft des Urteils vollstreckbar, auf Grund dessen er ergangen ist.

Wird das Urteil angefochten, so hat das Gericht zugleich mit seiner Entscheidung über das Rechtsmittel darüber zu beschließen, ob es den Beschluß aufrechterhalten oder abändern will.

Auf Antrag des Unterhaltspflichtigen hat nach Rechtskraft des Urteils das Gericht erster Instanz eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Unterhaltsberechtigte wegen seiner Ansprüche die Klage zu erheben hat. Wird die Frist nicht innegehalten, so hat das Gericht auf Antrag den Beschluß aufzuheben. Die Entscheidung über diesen Antrag unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 627 Abs. 3 Satz 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung."

§ 40

Anpassung des Verfahrensrechts an die Vorschriften des Ehegesetzes über die Aufhebungsklage

Verfahrensrechtliche Vorschriften über die Klage auf Anfechtung der Ehe sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß auf die Klage auf Aufhebung der Ehe zu beziehen. Insbesondere tritt in den §§ 152, 606, 612, 615 und 616 der Zivilprozeßordnung an die Stelle des Wortes „Anfechtung" das Wort „Aufhebung", an die Stelle des Wortes „Anfechtungsklage" das Wort „Aufhebungsklage" und an die Stelle des Wortes „anfechtbar" das Wort „aufhebbar"; im § 155 der Zivilprozeßordnung treten an die Stelle der Worte „Anfechtung der Ehe" die Worte „Aufhebung der Ehe"; im § 616 der Zivilprozeßordnung treten an die Stelle der Worte „das Recht, die Scheidung zu verlangen oder die Ehe anzufechten" die Worte „das Recht, die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe zu verlangen"; im § 625 der Zivilprozeßordnung wird nach dem Wort „Scheidung" das Wort „Aufhebung" eingefügt.

§ 41

Anpassung des Verfahrensrechts an die Vorschriften des Ehegesetzes über die Nichtigkeitsklage

(1) § 632 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 632

Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten."

(2) § 636 der Zivilprozeßordnung wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 636

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so findet, wenn ein Ehegatte stirbt, § 628 keine Anwendung. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt."

(3) Nach § 636 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 636a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 636a

Das auf eine Nichtigkeitsklage ergehende Urteil wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Ehegatten oder, falls der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben hatte, des Längstlebenden von ihnen rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle."

§ 42

Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

§ 638 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 638

Die Vorschriften der §§ 633 bis 635 finden auf eine Klage, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung. Das Urteil, durch das das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe fest-

gestellt wird, wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle."

§ 43

Sonstige Vorschriften

Die §§ 629, 630 und 639 der Zivilprozeßordnung werden aufgehoben.

B. Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben

§ 44

(1) § 640 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 640

Auf einen Rechtsstreit, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften des § 607 Abs. 1, der §§ 613, 614 a, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628, 634, 635 und 637 entsprechende Anwendung.

Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für einen Rechtsstreit, der die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes im Falle des § 29 des Ehegesetzes zum Gegenstande hat. Hat der Staatsanwalt die Ehenichtigkeitsklage gegen die Eltern des Kindes oder nach dem Tode eines Elternteiles gegen den überlebenden Elternteil betrieben und sind beide Eltern vor der Rechtskraft des Urteils gestorben, so kann der Staatsanwalt von der Nichtigkeitsklage zur Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gegen das Kind übergehen."

(2) § 641 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 641

Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist der Ehemann der Mutter prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben."

V. Änderungen anderer Gesetze

§ 45, 46 fehlen

§ 47

§ 23 der Erbhofrechtsverordnung vom 15. Mai 1937 (G. Bl. S. 370) sowie die Vorschriften der §§ 67 bis 72 der Erbhofverfahrensordnung vom 15. Mai 1937 (G. Bl. S. 384) gelten entsprechend, wenn die Ehe rechtskräftig aufgehoben wird.

§ 48

Die Kostenordnung vom 6. März 1937 (G. Bl. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 87 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;".
2. Im § 87 Abs. 1 wird nach der Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. für die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eingehung der Ehe oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu einer ohne seine Einwilligung geschlossenen Ehe; für die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Vormunds oder Pflegers wird eine Gebühr nicht erhoben."
3. § 87 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ist nur der Vater oder die Mutter, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ist nur der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte zahlungspflichtig."
4. § 88 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für die in den §§ 81, 82 und 97 des Ehegesetzes vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen;".

5. § 163 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. An Gebühren werden erhoben:

a) für die Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes) . . . . 5,— bis 25,— G,

b) für die Befreiung von den Eheverboten wegen Schwägerschaft und wegen Ehebruchs und für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§§ 6, 7 und 14 des Ehegesetzes) . . . . 10,— bis 500,— G.

VI. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 49

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft Artikel II §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 28. Februar 1934 (G. Bl. S. 130).

(2) § 614 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung (§ 34 dieser Verordnung) ist auch dann anzuwenden, wenn die Klage vor dem 1. Oktober 1938 zurückgenommen ist.

§ 50

Sühneversuche, die vor dem 1. Oktober 1938 bei dem Amtsgericht beantragt sind, werden nach den bisherigen Vorschriften und mit den sich daraus ergebenden Wirkungen durchgeführt.

§ 51

Ist eine einstweilige Verfügung gemäß § 627 der Zivilprozeßordnung vor dem 1. Oktober 1938 erlassen, so bleiben insoweit für das weitere Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§ 52

Auf das Ehegesetz und dessen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften finden bis zum Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes vom 2. September 1938 (G. Bl. S. 307) und der dazu ergehenden Durchführungsvorschriften die bisherigen personenstandsrechtlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Danzig, den 31. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 10[61] Greiser Dr. Wiers-Keiser

143

Verordnung

über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Vom 31. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25, 26 und 30 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1 mit den §§ 1 und 2 fehlt.

Artikel 2

Anfechtung der Ehelichkeit

§ 3

§ 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten ist."

§ 4

§ 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1594

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Mann binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung."

§ 5

Hinter § 1595 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender § 1595 a eingefügt:

„§ 1595 a

Hat der Mann die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für geboten erachtet."

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1596 Abs. 2 Satz 2, 1598, 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden aufgehoben.

§ 7 fehlt.

§ 8

(1) Artikel 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgenden Abs. 2:

„Auf die Anfechtung der Ehelichkeit finden die Danziger Gesetze auch dann Anwendung, wenn nur die Mutter des Kindes die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt oder, falls sie gestorben ist, im Zeitpunkt ihres Todes besessen hat und das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung noch minderjährig ist oder, falls es gestorben ist, noch minderjährig wäre. Steht das Kind unter elterlicher Gewalt oder unter der Vormundschaft der Mutter, so ist ihm ein Pfleger zu bestellen, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist."

(2) Für die Anfechtungsklage im Falle des Absatzes 1 ist, sofern das Kind zur Zeit der Klageerhebung noch lebt, das Landgericht in Danzig zuständig.

(3) Für die Anfechtung der Ehelichkeit nach dem Tode des Kindes ist das Amtsgericht Danzig als Nachlaßgericht zuständig.

Artikel 3

Abstammungsfeststellung mittels erb- und rassenkundlicher Untersuchungen

§ 9

(1) In familienrechtlichen Streitigkeiten haben sich Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden.

(2) Weigert sich eine Partei oder ein Zeuge ohne triftigen Grund, so kann unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden. Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß, durch den die Weigerung für unbegründet erklärt wird, steht dem zu Untersuchenden, gegen den Beschluß, der der Weigerung stattgibt, den Parteien die sofortige Beschwerde zu.

Artikel 4

Heilung von Formmängeln bei der Annahme an Kindes Statt

§ 10

(1) § 1756 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden Abs. 1:

„Durch die rechtskräftige Bestätigung wird die Verletzung einer für die Annahme an Kindes Statt vorgeschriebenen Form geheilt.

(2) § 1756 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bisheriger Fassung wird § 1756 Abs. 2.

§ 11

§ 1770 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften der §§ 1750, 1751, 1753, des § 1754 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, der §§ 1755, 1756 Abs. 1 gelten auch für die Aufhebung."

Artikel 5

Gerichtliche Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen

§ 12

(1) Das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann auf Antrag durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

(2) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen und liegt ein Aufhebungsgrund nur in der Person eines Ehegatten vor, so kann auch das Annahmeverhältnis zu dem anderen Ehegatten aufgehoben werden.

(3) Die Aufhebung wirkt auch gegenüber den Abkömmlingen des Kindes, auf die sich das Annahmeverhältnis erstreckt hat.

§ 13

(1) Der Antrag kann von der höheren Verwaltungsbehörde gestellte werden, in deren Bezirk das für die Entscheidung zuständige Gericht seinen Sitz hat. Sie soll den Antrag nur stellen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse an der Aufhebung des Annahmeverhältnisses vorliegt.

(2) Der Annehmende kann den Antrag stellen, wenn der Aufhebungsgrund in der Person des Kindes vorliegt.

(3) Das Kind kann den Antrag stellen, wenn der Aufhebungsgrund in der Person des Annehmenden vorliegt. Nach dem Tode des Kindes kann jeder seiner Abkömmlinge, auf den sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken, den Antrag stellen.

(4) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 14

(1) Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Minderjährige über vierzehn Jahre und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen zur Stellung sowie zur Zurücknahme des Antrags außer der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für Minderjährige unter vierzehn Jahren und geschäftsunfähige Personen kann der gesetzliche Vertreter den Antrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts stellen. Einem Antragsberechtigten, dessen gesetzlicher Vertreter der Annehmende ist, ist ein Pfleger zu bestellen.

(3) Welche Behörde höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist, bestimmt der Senat.

§ 15

(1) Der Annehmende und das Kind, sowie im Falle des § 13 Abs. 3 die Abkömmlinge des Kindes, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken, können den Antrag nur zu Lebzeiten des anderen Teils stellen.

(2) Stirbt, nachdem der Antrag gestellt ist, das Kind, ohne Abkömmlinge hinterlassen zu haben, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Stirbt das Kind mit Hinterlassung solcher Abkömmlinge, so ist das Verfahren für und gegen sie fortzusetzen.

(3) Stirbt, nachdem der Antrag gestellt ist, der Annehmende, so ist das Verfahren für und gegen diejenigen fortzusetzen, die im Falle der Aufhebung des Annahmeverhältnisses seine gesetzlichen Erben sein würden. Hatte der Annehmende den Antrag gestellt, so gilt dies auch, wenn nach ihm auch das Kind stirbt, ohne Abkömmlinge zu hinterlassen, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken; das Verfahren wird gegen die Erben des Kindes fortgesetzt.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Antrag auch nach dem Tode des Annehmenden stellen. Nach dem Tode des Kindes kann sie den Antrag nur stellen, wenn dieses Abkömmlinge hinterläßt, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken.

§ 16

(1) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Amtsgericht zuständig, das den Annahmevertrag bestätigt hat. Ist der Annahmevertrag vor einem Gericht bestätigt, das nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig liegt, so ist das Amtsgericht Danzig zuständig.

(2) Das nach Abs. 1 zuständige Gericht kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes zur Übernahme bereites Amtsgericht abgeben. Die Abgabe soll erfolgen, wenn weder der Annehmende noch das Kind ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Bezirk des nach Abs. 1 zuständigen Gerichts haben. Einigen sich die Gerichte nicht, so findet § 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 17

Die dem Gericht nach den Vorschriften dieses Artikels obliegenden Verrichtungen sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 18

(1) Der Antrag des Annehmenden, des Kindes oder eines Abkömmlings des Kindes ist der höheren Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Vor der Entscheidung sind alle Personen, auf die sich das Annahmeverhältnis und seine Wirkungen erstrecken, sowie ihre Ehegatten zu hören. Ist eine dieser Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist auch ihr gesetzlicher Vertreter zu hören. Ist das Kind noch nicht 21 Jahre alt, so sind auch seine leiblichen Eltern zu hören.

(2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Eine Anhörung im Verfahren über die weitere Beschwerde ist in keinem Falle erforderlich.

§ 19

Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde. Auf die sofortige Beschwerde finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Beschwerdeberechtigt sind die Vertragsteile sowie die Abkömmlinge und Erben, für und gegen die das Verfahren fortgesetzt worden ist.

(2) War der Antrag nach dem Tode des Kindes gestellt und ist das Annahmeverhältnis aufgehoben worden, so sind die Abkömmlinge des Kindes beschwerdeberechtigt, auf die sich die Aufhebung erstreckt; ist die Aufhebung abgelehnt, so steht die sofortige Beschwerde nur dem Abkömmling zu, der den Antrag gestellt hatte.

(3) Der höheren Verwaltungsbehörde steht die sofortige Beschwerde gegen jede die Aufhebung ablehnende Entscheidung zu; § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 24 Abs. 3 und § 26 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden keine Anwendung.

§ 21

(1) Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses wird wirksam, wenn der Aufhebungsbeschluß gegenüber allen Beschwerdeberechtigten rechtskräftig geworden ist.

(2) Mit der Aufhebung verlieren das Kind und seine Abkömmlinge, auf die sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Sie erlangen den früheren Familiennamen des Kindes. Dies gilt nicht, wenn ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen hat und das Annahmeverhältnis nur zu einem Ehegatten aufgehoben wird.

(3) Ist der Annehmende, nachdem der Antrag gestellt war, gestorben, so hat hinsichtlich des Erbrechts die Aufhebung die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Annehmenden wirksam geworden wäre.

Artikel 6

Ehelichkeitserklärung

§ 22

§ 1732 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird aufgehoben.

§ 23

§ 1735 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1735

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen."

§ 24

Hinter § 1735 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender § 1735 a eingefügt:

„§ 1735 a

Die Verfügung, durch die ein Kind für ehelich erklärt worden ist, kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist. Über die Zurücknahme entscheidet der Senat.

Die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Mit der Zurücknahme verliert das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Die elterliche Gewalt des Antragstellers endigt. Das Kind und seine Abkömmlinge verlieren das Recht, den Familiennamen des Antragstellers zu führen; sie erlangen den früheren Familiennamen des Kindes. Zur Verheiratung vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bedarf das Kind nicht der Einwilligung der Mutter.

Die Zurücknahme ist unzulässig, wenn das Kind ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben ist."

Artikel 7

Rechtsverhältnisse der Staatenlosen

§ 25

Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, werden die Rechtsverhältnisse einer staatenlosen Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat."

Artikel 8

Übergangsvorschriften, Ermächtigung

§ 26

(1) Die Vorschriften des Artikels 2 gelten auch, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geboren ist.

(2) Hatte der Ehemann der Mutter erst, nachdem er auf Grund der bisher geltenden Vorschriften sein Anfechtungsrecht verloren hatte, oder nicht früher als drei Monate vor diesem Zeitpunkt von den für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umständen Kenntnis erlangt, so beginnt die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) War vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, nachdem der Mann, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben war, die Unehelichkeit eines Kindes geltend gemacht, so finden auf ein darüber anhängiges Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung.

§ 27

Der Staatsanwalt kann die Ehelichkeit eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geborenen Kindes zu Lebzeiten des Mannes frühestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung anfechten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt des Mannes unbekannt ist oder wenn das Anfechtungsrecht des Mannes nach § 26 Abs. 2 erloschen ist.

§ 28

War vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anfechtungsklage des Mannes deshalb abgewiesen, weil er die Anfechtungsfrist versäumt oder das Kind als das seinige anerkannt hatte, so stehen die Vorschriften über die Rechtskraft der Anfechtung nach den Vorschriften des Artikels 2 nicht entgegen.

§ 29 fehlt

§ 30

(1) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Vertrag über die Kindesannahme oder über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses rechtskräftig bestätigt, so finden die Vorschriften dieser Verordnung über die Wirkung der Bestätigung Anwendung.

(2) Die gerichtliche Aufhebung eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründeten Annahmeverhältnisses ist zulässig.

§ 31

(1) Ist ein Kind vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für ehelich erklärt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so gilt dieser Mangel als geheilt.

(2) Die Vorschriften über die Zurücknahme (§ 1735 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) finden auch auf Ehelichkeitserklärungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen worden sind.

§ 32

Läßt der Staat, nach dessen Gesetzen die Rechtsverhältnisse einer staatenlosen Person bisher zu beurteilen waren, die Scheidung einer Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zu und ist deshalb eine Klage abgewiesen, so stehen die Vorschriften über die Rechtskraft der Scheidung der Ehe nicht entgegen.

§ 33

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Danzig, den 31. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 17[61] Greiser Dr. Wiers-Keiser

144

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen. Vom 31. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 30 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§§ 1 bis 5 fehlen

§ 6

(1) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung eines Kindesannahmeverhältnisses hat das Gericht zu ermitteln, auf welche Personen sich die Wirkungen der Aufhebung erstrecken würden.

(2) Hat das Gericht nach dem Ergebnis der Ermittlungen Zweifel, ob ihm alle Beschwerdeberechtigten bekannt geworden sind, so kann es, unbeschadet der Zustellung an die bekannten Beschwerdeberechtigten, die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung anordnen.

(3) Die Entscheidung gilt allen Beschwerdeberechtigten mit Ausnahme derjenigen, denen die Entscheidung besonders bekanntgemacht werden muß, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(4) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Gericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung oder eines Auszugs davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt wird, bis zum Ablauf der Frist an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf dem Schriftstück zu vermerken.

§ 7

Ist das Annahmeverhältnis aufgehoben, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung den Standesbeamten zu übersenden, in deren Geburtenbüchern (Geburtsregistern) eine Eintragung erforderlich wird. Ist eine Person, auf die sich die Wirkungen der Aufhebung erstrecken, nicht im Inland geboren, hat sie aber im Inland geheiratet, so ist die Ausfertigung dem Standesbeamten zu übersenden, der das Familienbuch (Heiratsregister) führt.

§ 8

§ 91 der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G. Bl. S. 217) erhält folgende Fassung:

„§ 91

Annahme an Kindes statt

(1) Die volle Gebühr wird erhoben

a) für die Bestätigung des Vertrags, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird,

b) für die Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses im Wege gerichtlicher Entscheidung (§ 12 der Verordnung über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1938 (G. Bl. S. 372).

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet. Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde der höheren Verwaltungsbehörde beruht, kann das Gericht den anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

(4) Im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrags werden Gebühren nicht erhoben, wenn das reine Vermögen des Kindes nicht mehr als 5000 Gulden beträgt."

§ 9

Ein Kind soll nicht für ehelich erklärt werden, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach §§ 6, 7 Abs. 1 des Ehegesetzes vom 25. August 1938 (G. Bl. S. 249) verboten war.

§ 10

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß ein Kind nicht von dem Manne abstammt, auf dessen Antrag es für ehelich erklärt ist, so hat das für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung zuständige Amtsgericht die erforderlichen Ermittlungen zu treffen und dem Senat die Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Vorbereitung der Entscheidung über die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung liegt dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat. Ist danach eine Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so liegt die Vorbereitung dem Amtsgericht Danzig ob.

(3) Ist das Kind geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat ihm das Amtsgericht einen Pfleger zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Kindes erforderlich erscheint.

(4) Bei der Vorbereitung der Entscheidung hat das Amtsgericht festzustellen, auf welche Personen sich die Wirkungen der Zurücknahme erstrecken würden. Es hat den Mann, das Kind und etwaige Abkömmlinge des Kindes, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, die Mutter des Kindes, und, falls dem Kind ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, diesen zu hören. Ist das Kind oder ein Abkömmling verheiratet, so ist auch der Ehegatte zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 11

Die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, der in der Verfügung über die Zurücknahme bestimmt ist.

§ 12

Für das Verfahren über die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 13

Ist die Ehelichkeitserklärung zurückgenommen, so hat der Urkundebeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, dem die Vorbereitung der Entscheidung oblag, eine Ausfertigung der Verfügung über die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung den Standesbeamten zu übersenden, in deren Geburtenbüchern (Geburtsregistern) eine Eintragung erforderlich wird. § 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Danzig, den 31. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 17[61] Greiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.